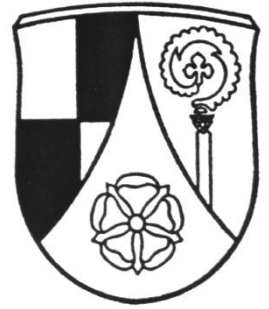


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 1

12:Januar

2018

INHALT:

Nachruf Herrn Matthias Perl

Einwohnerzahlen zum 31.12.2016

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

- Erneutes Beteiligungsverfahren -

„20. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)

- Redaktionelle Anpassung des Regionalplans
- Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher B I 1.3.1, künftig 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

**Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt
Jahresabschluss 2016**

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplans Brombachsee – Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, FINr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Beherbergungsbetriebe - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Teil Landratsamt

Nachruf Herrn Matthias Perl

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von Altbürgermeister und früheren Kreisrat

Matthias Perl

aus Großschwarzenlohe.

Wir verlieren mit ihm eine wichtige Persönlichkeit und einen engagierten Kommunalpolitiker. Matthias Perl prägte in mehr als drei Jahrzehnten - von 1960 bis 1990 – unseren Landkreis entscheidend mit.

Als 1. Bürgermeister der damals noch selbständigen Gemeinde Großschwarzenlohe hat er von 1960 bis 1978 viele wichtige Akzente gesetzt. Mit viel Gefühl, Sachverstand und Verhandlungsgeschick hat er dazu beigetragen, dass „Grousschwärzlerla“ bei der Gemeindegebietsreform harmonisch in die Großgemeinde Wendelstein eingebettet wurde. Er war ein Kommunalpolitiker mit Herz und Verstand, der tatkräftig unterstützt von seiner Frau Marga, mit viel Fleiß und Hartnäckigkeit die Gemeindegeschäfte führte.

Auch auf Landkreisebene waren sein Sachverstand und seine reiche Erfahrung gefragt. Von 1966 bis 1972 gehörte er dem Kreistag Schwabach an. Weitere 18 Jahre – bis 1990 – gestalte er als Kreisrat den damals noch jungen Landkreis Roth mit. Nach seiner aktiven Zeit verfolgte er mit großem Interesse die Entwicklung unserer Region.

Der Landkreis Roth nimmt mit Dankbarkeit Abschied von einem Mann, der politisches Engagement gelebt und seine Heimat entscheidend mitgeprägt hat.

Für den Landkreis Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Einwohnerzahlen zum 31.12.2016

Bevölkerungsstand am 30.12.2016

09576000	Landkreis Roth	125563
Gemeinde		
09576111	Abenberg, St	5 554
09576113	Allersberg, M	8 128
09576117	Büchenbach	5 288
09576121	Georgensgmünd	6 660
09576122	Greding, St	7 088
09576126	Heideck, St	4 632
09576127	Hilpoltstein, St	13 358
09576128	Kammerstein	3 002
09576137	Rednitzhembach	6 824
09576142	Rohr	3 653
09576143	Roth, St	25 102
09576141	Röttenbach	3 232
09576132	Schwanstetten, M	7 260
09576147	Spalt, St	4 947
09576148	Thalmässing, M	5 118
09576151	Wendelstein, M	15 717

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

- Erneutes Beteiligungsverfahren -

„20. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)

- Redaktionelle Anpassung des Regionalplans
- Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher B I 1.3.1, künftig 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat am 20.11.2017 die Einleitung eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans beschlossen. Hierzu ist der aktualisierte Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbandes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erneut auszulegen.

Beim Landratsamt Roth liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 22.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth
Haus B – 1. Untergeschoss – Zimmer U 40.

Die Unterlagen können während der allgemeinen Besuchszeiten

Mo – Fr	08.00 - 12.00 Uhr
Mo u. Di	13.00 – 16.00 Uhr
Do	13.00 – 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.planungsverband.region.nuernberg.de unter „Aktuelles“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, gegeben.“

**Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt
Jahresabschluss 2016**

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den vorgelegten Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2016 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 2.858.294,01 in Höhe eines Teilbetrags von EUR 2.301.688,00 durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen und in Höhe des Restbetrages von EUR 556.606,01 mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 26.09.2017
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandsatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2016 von Montag den 29. Januar bis Dienstag den 06. Februar 2018 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplans Brombachsee – Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, FINr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Beherbergungsbetriebe - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 19.09.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, – Änderung des Bebauungsplans Brombachsee – Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, FINr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Beherbergungsbetriebe beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich direkt am Strand des Enderndorfer Hafens.

Der in der Begründung eingearbeitete Umweltbericht, gibt Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur.

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann, entfiel die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Bebauungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht in der Zeit vom

Dienstag, 23.01.2018 bis Freitag, 23.02.2018

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, den 06.12.2017
Zweckverband Brombachsee
Gez.

Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender
